

Gesellschaft Schweiz-Lettland, GSL

STATUTEN

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Gesellschaft Schweiz-Lettland“ („Biedriba Sveice-Latvija“, „Association Suisse - Lettonie“, „Associazione Svizzera-Lettonia“, „Swiss-Latvian Society“), im folgenden kurz GSL genannt, besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2: Zweck

1. Die GSL bezweckt die Förderung und die Pflege der Beziehungen, vor allem in den Bereichen Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie Kunst und Kultur, zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen sowie privaten und öffentlichen Institutionen Lettlands und der Schweiz. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt die GSL eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz.

2. Im Einzelfall kann die Tätigkeit der GSL in diesem Sinn auch auf die beiden anderen baltischen Staaten, Estland und Litauen, ausgedehnt werden, wobei mit Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung für diese Länder eine Zusammenarbeit anzustreben ist.

3. Die GSL bezweckt zudem, ein Kontaktforum der für kürzere oder längere Zeit in der Schweiz lebenden Lettinnen und Letten zu sein; sie fördert entsprechende Veranstaltungen und Informationen (Website, Publikationen).

II. Mitgliedschaft

A. Mitglieder

Art. 3: Mitgliederkategorien

1. Die GSL wird gebildet aus

- natürlichen Personen
- juristischen Personen
- Ehrenmitgliedern.

2. Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden.

3. Wo im folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch weibliche Funktionsinhaber bzw. -inhaberinnen.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um die GSL oder die schweizerischen Beziehungen zu Lettland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtig-

ten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 5: Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft in der GSL beginnt mit der Aufnahme eines Bewerbers auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Aufnahme ist Sache des Vorstands, der über ein Gesuch nach angemessener Abklärung allfälliger Gründe, die gegen eine Aufnahme sprechen könnten, endgültig entscheidet.

2. Der Entscheid über ein Aufnahmegesuch ist dem Bewerber schriftlich zu eröffnen.

C. Rechte der Mitglieder

Art. 6: Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied ist im Rahmen der Vorschriften von Art.17 ff in der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7: Übrige Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der GSL mit freiem Zutritt teilzunehmen.

D. Pflichten der Mitglieder

Art. 8: Förderung des Ansehens

Jedes Mitglied hat das Ansehen der GSL nach Kräften zu fördern und ist gehalten, alles zu tun, damit der Zweck der GSL erfüllt wird.

Art. 9: Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Er beträgt pro Kalenderjahr Fr. 50.- für Einzelmitglieder, Fr. 75.- für Ehepaare / Lebenspartner, Fr. 25.- für Personen in Ausbildung (bis 30-jährige), Fr. 200.- für juristische Personen (Firmen, Institutionen). Für Personen in Ausbildung aus Lettland entfällt die Beitragspflicht.

Art. 10: Solidaritätspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die statutarischen Vorschriften sowie Weisungen der Organe zu befolgen. Es haftet für jeden Schaden, den es der GSL vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

E. Ende der Mitgliedschaft

Art. 11: Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft in der GSL endet mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

2. Der Austritt ist jederzeit möglich; es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Wenn ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GSL nicht erfüllt hat, eine ihm durch eingeschriebenen Brief gesetzte Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung ungenützt verstreichen lässt, kommt dies einer Austrittserklärung gleich.

3. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist.
4. In Würdigung besonderer Umstände können vom Vorstand Ausnahmen beschlossen werden.
5. Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Beschlüsse oder Weisungen der Organe der GSL wiederholt missachtet hat, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

III. Organisation

Art. 12: Organe

Die Organe der GSL sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Rechnungsrevisorat.

A. Generalversammlung

Art. 13: Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GSL. Sie besteht aus ihren Mitgliedern.

Art. 14: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls,
2. Genehmigung der Jahresberichte,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisionsstelle,
4. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisionsstelle,
5. Wahl
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - der Rechnungsrevisionsstelle,
6. Genehmigung des Voranschlags,
7. Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen von Art. 9 sowie der Gebühren,
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über Aenderung der Statuten,
10. Beschlussfassung über Ehrungen,
11. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der GSL.

Art. 15: Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung für alle Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge, die nicht im Zusammenhang mit den bekanntgegebenen Traktanden stehen, sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; werden sie später oder an der Generalversammlung selbst

vorgebracht, so können sie in der Regel nur zur Prüfung und zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung vom Vorstand entgegengenommen werden, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse gemäss Art. 18 Abs 4.

Art. 16: Einberufung, Vorsitz, Protokoll

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder statt; sie muss innert eines Monats nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen von Mitgliedern durchgeführt werden.
3. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstands und von Mitgliedern im Wortlaut einzuberufen.
4. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei Verhinderung, ein Vizepräsident der GSL.
5. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet.

Art. 17: Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Mitglied der GSL hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder der GSL.

Art. 18: Beschlüsse, Wahlen

1. Die Generalversammlung ist unbekümmert der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheimes Verfahren verlangt. Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 und 11 sind geheim durchzuführen.
2. Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab zweitem Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
4. Ueber nicht traktandierte Gegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt Art. 18 Absatz 2.

B. Vorstand

Art. 19: Stellung, Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan der GSL. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich
 - (a) dem Präsident,

- (b) 1 bis 2 Vizepräsidenten,
- (c) dem Aktuar,
- (d) dem Kassier,
- (e) weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst; davon ausgenommen ist der Präsident.

Art. 20: Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Ersatz ernennen, der von der nächsten Generalversammlung bis zum Ende der Amtsdauer bestätigt werden muss.

Art. 21: Befugnisse, Aufgaben

1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - (a) Vertretung der GSL nach aussen.
 - (b) Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - (d) Jährliche Aufstellung der Tätigkeitsprogramme, insbesondere in den in Art. 2 genannten Bereichen und entsprechende Orientierung der Mitglieder.
 - (e) Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für die GSL und Festlegung der Art der Zeichnung.
3. Der Vorstand kann einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur sowie für besondere Aufgaben und Anlässe Spezialkommissionen (mit Pflichtenheft) ernennen, deren Zusammensetzung und Amtsdauer er bestimmt; er kann auch Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 22: Einberufung, Vorsitz, Protokoll

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr.
2. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
3. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Art. 23: Beschlüsse, Wahlen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

4. Zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

C. Rechnungsrevisionsstelle

Art. 24: Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der GSL zu sein brauchen. Sie kann als Revisionsstelle auch eine juristische Person (Treuhandunternehmen oder Ähnliches) bestimmen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25: Aufgaben

1. Die Rechnungsrevisionsstelle hat die Erfolgsrechnung und Bilanz der GSL samt Belegen zu prüfen, der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2. Die Rechnungsrevisionsstelle arbeitet ehrenamtlich ohne Entschädigung.

IV. Finanzielles

Art. 26: Einnahmen, Ausgaben

1. Die Einnahmen der GSL bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Gebühren und verschiedenen Einnahmen.

2. Die Ausgaben der GSL sind mit diesen Einnahmen zu decken.

3. Der Vorstand ist befugt, Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- (fünftausend Franken) im Einzelfall in eigener Kompetenz zu beschliessen, für höhere Ausgaben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 27: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GSL haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarische Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 28: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 29: Fusion, Auflösung

1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

3. Die Fusion oder Auflösung der GSL sowie die Revision dieses Artikels können der Generalversammlung, vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der GSL beantragt werden. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mindestens zwanzig Tage im voraus einzuladen.

4. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Fusion der GSL, zur Auflösung der GSL oder zur Änderung dieses Artikels wird rechtskräftig, wenn vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben; als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die ihre Stimme vorgängig und schriftlich abgegeben haben.

5. Ist die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fusion oder einer Auflösung der GSL oder einer Änderung dieses Artikels zu, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die **unbeachtet** der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und über den Antrag gleich abstimmt, wie über eine Statutenänderung gemäss Art. 31.

Art. 30: Liquidation

Wird die Auflösung der GSL beschlossen, so hat der Vorstand einen Liquidator zu ernennen, der die Liquidation durchführt. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen der GSL ist vorerst mündelsicher anzulegen und nachher so rasch als möglich einer Organisation im Sinne von Art. 29 Absatz 2 zuzuführen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt wie die GSL.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31: Statutenänderungen

1. Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anderslautende Vorschrift enthalten.

2. Ueber eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 32: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung der GSL vom 7. März 1992, von der Generalversammlung vom 20. März 2004 (1. Revision) bzw. von der Generalversammlung vom 21. März 2009 (2. Revision) beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Bern, 21. März 2009

Gesellschaft Schweiz-Lettland

Der Präsident:

Erich Waldmeier

Der Ehrenpräsident:

Woldemar Muischneek